



SATZUNG

Die Deutsche Waldjugend Zweibrücken ist die Jugendorganisation der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Bund zur Förderung der Landespflege - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Gemäß den demokratischen Grundsätzen hat sich die Deutsche Waldjugend eine eigene Satzung gegeben, die das Vereinsleben regelt.

Die Deutsche Waldjugend Zweibrücken e.V. ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Waldjugend. Zugleich ist die Satzung Legitimation der eigenen Jugendarbeit und Zielsetzung gegenüber Jugendbehörden und Jugendverbänden.

1. NAME

Der Verein führt den Namen Deutsche Waldjugend Zweibrücken e.V., nachstehend als DWJ Zweibrücken bezeichnet. Sitz ist 66482 Zweibrücken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

Die DWJ Zweibrücken wirkt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die Willensbildung erfolgt ausschließlich nach demokratisch-parlamentarischen Grundsätzen. Die DWJ Zweibrücken ist weder konfessionell, rassistisch noch parteipolitisch gebunden.

Zweck und Aufgabe und Zielsetzung der SDW ist bei den jungen Menschen Verständnis für die Vorgänge in der Natur zu wecken und diese insbesondere für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald und zur frei lebenden Tierwelt zu gewinnen, darüber hinaus die körperliche, sittliche, geistige und musische Bildung auf allen Gebieten der Jugendpflege zu fördern. Dies soll erreicht werden durch: Schaffung von Grundlagen durch Arbeiten in den Patenforsten und im Naturschutz.

Erziehung zur selbständigen Verantwortlichkeit des Einzelnen (z.B. durch Übertragung von Aufgaben) - körperliche geistige, sittliche und musische Bildung (z.B. durch Heimrunden, Hortenbegegnungen, Fahrten, Lager, Forsteinsätze, Hortenführerlehrgänge und Gemeinschaftsleben).



3. Gliederung

Der Verein gliedert sich in:

- Horst (Zusammenschluss von mindestens zwei Horten)
- Horten
- Einzelmitglieder
- Förderkreis der DWJ Zweibrücken
- Ehrenmitglieder

1. Horst:

Aufgabe des Horstes ist es, gemäß den Aufgaben und Zielen der DWJ Zweibrücken e.V. die Verbandsarbeit der Horten zu führen und zu koordinieren. Alle Horten eines Horstes wählen einen Horstleiter aus ihrer Mitte. Er hat Sitz und Stimme im Waldläuferrat.

2. Horten:

Die Horten stehen im Mittelpunkt der Jugendarbeit der DWJ Zweibrücken. Die einzelne Horte sollte nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen. Der Hortenführer wird von den Mitgliedern der Horte gewählt.

3. Einzelmitglieder:

Mitglieder, die sich keiner Horte anschließen können, werden als Einzelmitglieder geführt.

4. Förderkreis:

Der Förderkreis umfasst die passiven Mitglieder. Für sie gilt die Altersgrenze nicht.

5. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie wird von der Jahreshauptversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für sie gilt die Altersgrenze nicht.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DWJ Zweibrücken können Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 27 Jahren sein. Die Altersgrenze gilt nicht für Hortenführer, Horstleiter, Förderkreismitglieder, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Vorstandschaft.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss, entscheidet die Horte mit einfacher Mehrheit.
3. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Antragsteller der Mitgliedsausweis durch die Vorstandschaft ausgehändigt worden ist.



4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 8 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft und der Waldläuferrat.
5. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der DWJ Zweibrücken.

5. Austritt/Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung bis zum 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres.
2. Eine Horte, ein Horst oder die Vorstandschaft können bei ungebührlichem Betragen, Verstoß gegen die Satzung oder nicht fristgerechter Bezahlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
3. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Jahreshauptversammlung der DWJ Zweibrücken anrufen. Die entscheidet endgültig. Während der Dauer des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.
4. Bei Austritt oder Ausschluss müssen Ausweis und alles Eigentum der Deutschen Waldjugend zurückgegeben werden. Zeichen dürfen nicht mehr getragen und verwendet werden. Der Waldläuferbrief bleibt persönliches Eigentum.

6. Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit des Geldbetrages beschließt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

7. Organe der Waldjugend

- Jahreshauptversammlung
- Vorstand
- Waldläuferrat-(erweiterter Vorstand)

8. Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung umfasst alle Mitglieder als stimmberechtigte Mitglieder. Die Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen.



2. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
3. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung ergeben sich aus dem Vereinsrecht und werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
5. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter in seiner Richtigkeit beglaubigt und unterzeichnet werden muss.

9. Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 1. Stellvertreter/in
- der 2. Stellvertreter
- der Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Vorstand alleine vertreten. Die Vorstandschaft hat die üblichen Rechte und Pflichten eines Vereinsvorstandes.

10. Der Waldläuferrat

Der Waldläuferrat besteht aus der Vorstandschaft sowie aus der Vertreterin der Mädchen, Vertreter der Jungen und dem Vertreter der WJ im Stadtjugendring Zweibrücken. Der Waldläuferrat nimmt mindestens einmal im Jahr an der erweiterten Sitzung der Vorstandschaft teil.

11. Die Gemeinnützigkeit

Die DWJ Zweibrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letzten Fassung. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln



des Vereins. Es darf niemand durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

12. Auflösung

Die Auflösung der DWJ Zweibrücken kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erfolgen. Bei Auflösung der DWJ Zweibrücken fällt das Vermögen mit der Zweckbestimmung dem Förderverein der Waldjugend Zweibrücken e.V. zu (Vorher SDW).

13. Geschäftsordnung

Die Waldjugend Zweibrücken gibt sich eine Geschäftsordnung.

14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

15. Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 14.09.1996 in Zweibrücken beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen ist.

Zweibrücken, September 1996

Die Eintragung ins Vereinsregister wurde am 17.7.1997 beim Amtsgericht Zweibrücken vorgenommen.